

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

08.07.1993

Geschäftszahl

93/18/0273

Rechtssatz

Gendarmeriebeamte, denen im Zuge der Kontrolle eines Fremden dessen keinen österreichischen Sichtvermerk enthaltender Reisepaß ausgehändigt wird, können mit gutem Grund davon ausgehen, daß sie ein als Verwaltungsübertretung zu qualifizierendes Verhalten wahrnehmen (Hinweis E 25.2.1993, 92/18/0429).

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:1993:1993180273.X01